

19.08.2015

Beschlussvorlage Nr. 2015/125/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2015/125

Personalkosten für das Haushaltsjahr 2014; Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen

Beschlussvorschlag

Für das Haushaltsjahr 2014 werden überplanmäßige Aufwendungen von insgesamt 962.000 Euro beschlossen.

Anlass und Ziele

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2014 ist es notwendig, zur Deckung der entstandenen Mehraufwendungen bei den Personalkosten einen politischen Beschluss herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	962.000,00 EUR	
Haushaltsjahr:	2014	

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enthal-tung
Verwaltungsausschuss	31.08.2015						
Rat	03.09.2015						

Begründung

In seiner Sitzung am 20.07.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss darum gebeten, die haushaltsrechtliche Grundlage für die Behandlung der Pensionsrückstellungen näher zu erläutern.

Für das Land Niedersachsen wurden hierzu entsprechende Regelungen in der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) aufgenommen.

§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO schreibt darin die Bildung von Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen verbindlich vor.

„§ 43 GemHKVO (Auszug)“

(1) Zu den Rückstellungen nach § 95 Abs. 2 NGO zählen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse Verbindlichkeiten, insbesondere für:

- 1. die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanswartschaften, und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst...*

Es sind daher Rückstellungen zu bilden für alle Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, die bis zum Abschlussstichtag gegenüber den noch aktiven Beschäftigten, den Pensionären und den Hinterbliebenen entstanden sind. Mit der Bildung von Pensionsrückstellungen werden die während der aktiven Beschäftigungszeit erworbenen Versorgungsansprüche entsprechend des Ressourcenverbrauchskonzeptes und nach dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit periodengerecht als Aufwand zugeordnet.

*Die Bildung von Rückstellungen ist allerdings nur erforderlich, wenn rechtlich die Ansprüche auf die Altersversorgung immer gegen den Dienstherrn gerichtet bleiben. Viele niedersächsische Kommunen nutzen die Mitgliedschaft in einer Versorgungskasse zur Auszahlung der Pensionen. Die entsprechenden Umlagezahlungen dienen der Begleichung der **laufenden** Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Pensionären für einen festgelegten Deckungsabschnitt. Die Versorgungskassen stellen keine Versicherungen dar und arbeiten nach dem Abschnittsdeckungsverfahren. Aus diesem Grund beschränkt sich ihr Vermögen nur auf ein Leistungsvolumen von drei Monaten.*

*Da die Pensionäre bzw. die Hinterbliebenen einen Anspruch auf die Abwicklung der gesamten Versorgungsleistungen gegenüber dem ursprünglichen Dienstherrn erworben haben, **muss diese Verpflichtung in voller Höhe als Pensionsrückstellung bei diesem ausgewiesen werden.***

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Mittelbar dient die ausreichende Bereitstellung finanzieller Ressourcen auch elementar der Sicherstellung optimaler Arbeitsbedingungen.

So geht es weiter

Nach der Entscheidung über die überplanmäßigen Aufwendungen erfolgen die notwendigen Abschlussarbeiten für den Haushalt 2014.

Fachdienst 10 - Zentrale Dienste -

Anlagen